

Hausarbeit zum Allgemeinen Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

Sachverhalt

B ist Polizistin aus Leidenschaft und bereits seit zwanzig Jahren als auf Lebenszeit verbeamtete (Bundes-)Polizeikommissarin bei der Bundespolizeidirektion Berlin tätig. Nach einem Unfall vor fünf Jahren ist sie im Anschluss an eine längere medizinische Rehabilitation wieder zur Arbeit zurückgekehrt. Aufgrund der Langzeitfolgen des Unfalls fällt ihr jedoch seit ihrer Rückkehr die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben schwer. Ihr Dienstvorgesetzter D hat B bei ihrer Wiedereingliederung in den normalen Arbeitsalltag nach Kräften unterstützt. Er bemerkt jedoch im Frühjahr 2025, dass es B angesichts einer weiteren Abnahme ihrer motorischen Fähigkeiten und ihrer – nicht durch Hilfsmittel wiederherstellbaren – Sehkraft zunehmend schwerer fällt, ihre Tätigkeiten als Polizeikommissarin auszuführen. Im Sommer 2025 ist B schließlich nicht mehr in der Lage, ihre Dienstaufgaben adäquat wahrzunehmen. Eine Verbesserung ihres Zustands ist nicht absehbar, stattdessen scheint eine weitere Verschlechterung wahrscheinlich.

Daher sieht D sich am 4.6.2025 dazu veranlasst, B schriftlich die Weisung zu erteilen, sich durch die verbeamtete Bundespolizeiärztin A am 16.7.2025 zur Feststellung ihrer weiteren Dienstfähigkeit körperlich untersuchen zu lassen, insbesondere in Hinblick auf ihre motorischen und Sehfähigkeiten. Eine beigelegte Anlage konkretisiert diesen Untersuchungsauftrag. Das Schreiben verweist als Grund für die Untersuchung auf die erhebliche Abnahme von Bs Fähigkeit zur Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben, die im Arbeitsalltag immer stärker zutage trete. Untermuert wird dies mit der Nennung konkreter Situationen und Vorfälle der letzten Monate, welche die nicht mehr adäquate Wahrnehmung von Bs Aufgaben, die stetige Verschlechterung ihrer Fähigkeiten und die sich dadurch abzeichnende Dienstunfähigkeit deutlich machen. Beispielsweise war B im Außendienst gestürzt, weil ihre Knie nachgegeben hatten. Sie konnte sich anschließend nicht mehr eigenständig aufrichten. Im Innendienst war B nicht in der Lage, Objekte auf dem Bildschirm zu erkennen, und konnte daher ihre Aufgaben im digitalen Polizeisystem nicht wahrnehmen.

B ist erbost über das Schreiben. Sie fühlt sich durch die erteilte Weisung persönlich angegriffen. B zeigt keine Einsicht in die objektiv vorliegende Verschlechterung ihrer dienstlichen Fähigkeiten. Daher widersetzt sie sich ohne weitere Begründung der Weisung, sich einer Untersuchung zu unterziehen. Stattdessen erhebt sie am 25.6.2025 ohne Angabe von Gründen Widerspruch gegen die Weisung.

D, der B weiterhin wohlgesonnen ist, weist sie informell darauf hin, dass sich die Bearbeitung ihres Widerspruchs aufgrund von vorübergehenden krankheitsbedingten Personalengpässen verzögern werde. Der Widerspruch werde ihr im Ergebnis aber auch nicht helfen können. Darüber hinaus sei schon fraglich, ob B überhaupt isoliert gegen die Untersuchungsweisung vorgehen könne.

B lässt sich jedoch auch nach wiederholten schriftlichen Aufforderungen, der Weisung zu vorgeschlagenen Alternativterminen nachzukommen, nicht untersuchen. Daraufhin teilt D Anfang Oktober 2025 der B mit, dass ihre Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Dabei beruft er sich darauf, dass B der Weisung, sich einer Untersuchung zu unterziehen, nicht nachgekommen sei. Dies, verbunden mit den vorherigen Auffälligkeiten im dienstlichen Alltag, stelle ein ausreichendes Indiz für ihre Dienstunfähigkeit dar. Aufgrund der Weigerung, der Weisung Folge zu leisten, sei eine Suche nach einer anderweitigen Verwendungsmöglichkeit weder

möglich noch erforderlich. Eine Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand sei dementsprechend angezeigt. D weist B auf die Möglichkeit hin, innerhalb eines Monats Einwendungen zu erheben.

B ist von der Unrechtmäßigkeit des Vorgehens überzeugt und erhebt keine Einwendungen. Am 10.12.2025, noch vor Abschluss des Widerspruchsverfahrens gegen die Untersuchungsweisung, versetzt der Präsident der Bundespolizeidirektion Berlin (P) daraufhin B nach Beteiligung aller erforderlichen Stellen per schriftlich zugestelltem Bescheid in den vorzeitigen Ruhestand. P begründet den Bescheid auf der Grundlage der vorherigen Ausführungen des D von Anfang Oktober 2025.

B will ihre Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand nicht hinnehmen. Zum einen könne es nicht angehen, dass ihre Versetzung in den Ruhestand auch auf die fehlende Befolgung der Weisung gestützt werde. Unabhängig davon, dass daraus noch keine Schlüsse auf ihren Gesundheitszustand gezogen werden könnten, wäre es doch zumindest aufgrund des laufenden Widerspruchsverfahrens gegen die Weisung unzulässig gewesen, ihre Weigerung zu ihrem Nachteil zu deuten. Daher erhebt die in Berlin wohnende B, nachdem sie gegen die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zunächst erfolglos Widerspruch eingelegt hat, frist- und formgerecht Klage beim Verwaltungsgericht Berlin.

Fallfrage: Hat die Klage der B gegen ihre Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand Aussicht auf Erfolg?

Inhaltliche Hinweise: Erstellen Sie ein umfassendes Rechtsgutachten zu der Fallfrage. Es ist auf alle im Sachverhalt angesprochenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – einzugehen. Von der Einhaltung der Verfahrensvorschriften zur Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand ist auszugehen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Bundespolizeidirektion Berlin von ihrem Präsidenten P vertreten wird.

Der Beschluss des Prüfungsausschusses zur Nutzung von KI-Systemen ist zu beachten: https://www.jura.fu-berlin.de/studium/rewi24/sp-orga/01_einaufbau/064_KI.html

Formale Hinweise: Das Gutachten darf den Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten (Titelblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis, evtl. Abkürzungsverzeichnis und ehrenwörtliche Erklärung zählen nicht mit). Es ist linksseitig ein Korrekturrand von mindestens 6 cm, auf der rechten Seite von mindestens 1 cm sowie oben und unten von jeweils 1,5 cm zu lassen. Verwenden Sie einen 1,5-fachen Zeilenabstand, die Schriftart Time New Roman in Schriftgröße 12 im Haupttext und in Schriftgröße 10 in den Fußnoten (einfacher Zeilenabstand in den Fußnoten), einen Zeichenabstand von 100 %, und achten Sie bitte auch im Übrigen auf eine lesbare, übersichtliche Formatierung.

Die Abgabe der gesamten Arbeit muss digital als PDF-Dokument spätestens am 15.4.2026 bis 23:59 Uhr per Mail an folgende E-Mail-Adresse erfolgen:

ha-allgverwa@rewiss.fu-berlin.de

Dabei müssen sie unbedingt die Betreffzeile ausfüllen (HA-Allg. Verwaltungs- und Prozessrecht, Matrikelnummer). Nach Eingang erhalten Sie eine automatisierte Empfangsbestätigung. Das PDF-Dokument ist wie folgt zu benennen:

Matrikelnummer-Initialen-HA Allg. Verwaltungs- und Prozessrecht

Ihre Arbeit oder ihre E-Mail darf keine weiteren Informationen über ihre Identität (über Matrikelnummer und Initialen hinaus) enthalten. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie Ihren Namen unter „Datei“ – „Eigenschaften“ – „Verfasser“ entfernen.

Weitere Informationen zu den Abgabemodalitäten erhalten Sie unter: https://www.jura.fu-berlin.de/studium/rewi24/news/aktuelles/20260202_Abgabemodalitaeten-der-Hausarbeiten.html und unter https://www.jura.fu-berlin.de/studium/rewi24/sp-orga/01_einaufbau/index.html (→ Erstellung von Hausarbeiten im Einführungs- und Aufbaubereich).